

Die Anerkennung von Landmaschinen in Belgien

Autor(en): [s.n]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **11 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1048461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ahnen haben immer darauf gesehen, dass irgend ein Pferdegerät auch an jedes Pferd ohne Schwierigkeiten gehängt werden konnte. —

Ist es zu viel verlangt, dass die Hersteller sich zum Besten aller Betroffenen zusammentun und versuchen, ihre Erzeugnisse zu normen? Oft ist nur eine kleine Abänderung notwendig, aber diese kleine Abänderung kann viele Stunden im Jahre an kostbarer Zeit einsparen lassen, nicht zu rechnen die Unzufriedenheit und die verdorbene Laune. Ist das nicht einer ernstesten Betrachtung wert? Ihr ergebener R. Meynard.

Also auch in England hat die Landwirtschaft die gleichen Sorgen in bezug auf die Normung der landwirtschaftlichen Maschinen. Wahrscheinlich ist auch dort die Normung eine ausserordentl. zähflüssige Bewegung, die nicht oder nur sehr ungenügend vorwärts geht. Der Grund dafür ist in dem Brief angegeben, die Respektierung der persönlichen Patente. Es steht also mit der Normung in England scheinbar nicht anders als bei uns.»
. und bei uns! (Die Red.).

Die Anerkennung von Landmaschinen in Belgien

Am 30. April 1948 wurde in Belgien durch ein Dekret die Anerkennung von Landmaschinen ähnlich organisiert, wie das in der Schweiz durch das IMA besorgt wird. Die Untersuchungen werden durch das staatliche Landmaschinen-Institut in Gembloux durchgeführt. Die Prüfberichte unterstehen der Genehmigung durch eine Anerkennungs-Kommission. In dieser sind vertreten: Der Direktor des Institutes für Kulturingenieurwesen in Gembloux, das auch das Landmaschinenwesen betreut, Vertreter der Ministerialabteilungen für Kulturingenieurwesen und für den nationalen Wiederaufbau, die Landmaschinenlehrer der landwirtschaftlichen Hoch- bzw. Mittelschulen in Gent, Gembloux und Löwen, der Direktor des belgischen Normalienbüros.

Vor der Beschlussfassung kann die Anerkennungskommission die Vertreter der Fabrikanten, der Importeure, der Gebraucher und Personen anhören, deren Sachkenntnis im Landmaschinenwesen anerkannt ist. Es werden Prüfgebühren erhoben. Im weitem sieht das Dekret vor, dass auf Antrag des Landwirtschaftsministeriums die anerkannten Geräte, d. h. mit den Anerkannten übereinstimmende Geräte, mit einer **A n e r k e n n u n g s m a r k e** versehen werden können. Es ist zudem die Einführung einer Gebühr für jedes mit der Marke versehene Gerät vorgesehen. Die Einnahmen sind für die Tragung der Kosten des Prüfverfahrens vorgesehen. Bei der Gründung des IMA wurde für die Schweiz auch eine solche Kennzeichnung der anerkannten Geräte vorgeschlagen, aber durch die Landmaschinenfabrikanten und -importeure abgelehnt und deshalb fallen gelassen.

Es darf gesagt werden, dass die Organisation in Belgien ähnlich wie in der Schweiz getroffen wurde. Der Hauptunterschied besteht darin, dass wir es in Belgien mit einer amtlichen Organisation zu tun haben, in der Schweiz hingegen mit einer privaten. J.

+GF+

RÄDER

für Pferde-
und
Traktorzug



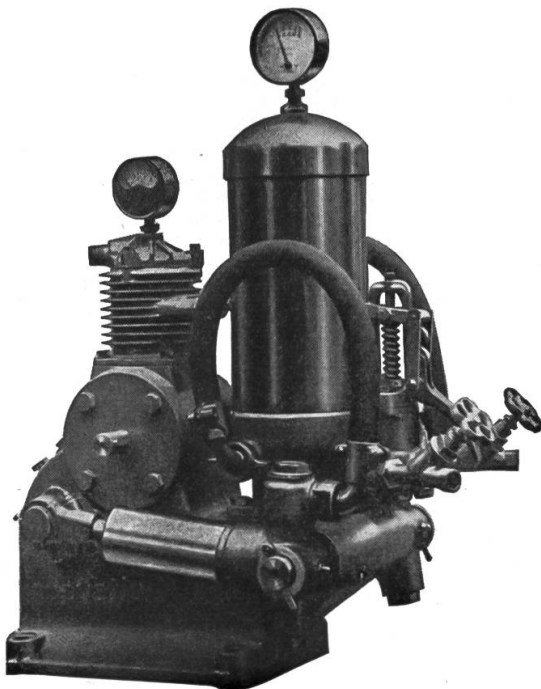
Unbegrenzte Lebensdauer

R 66018

Telephon (053) 5 30 21

Georg Fischer Aktiengesellschaft, Schaffhausen

BIMOTO Anbaupumpen



zum Anbau an Traktoren,
Mäher und Seilwinden.

Für die Baum- und Reben-
Spritzung.

Komplette Spritzwagen mit
Anhänge-Vorrichtung an
Traktoren.

Verlangen Sie Spezial-Offerte!

Birchmeier & Cie., Künten

Kt. Aargau